

## Freiwilliges Wiederholen nach § 37 GSO

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.

Sie gelten nicht als Wiederholungsschüler, der freiwillige Rücktritt wird aber auf die **Höchstausbildungsdauer** angerechnet.

Freiwilliger Rücktritt bietet sich an, wenn absehbar ist, dass das Kind in der jetzigen Klasse keine reelle Chance auf Bestehen hat und der Rückstand oder die Unlust so groß sind, dass ein sinnvolles und weiterbringendes Lernen nicht mehr geschieht.

### Pro / Contra beim freiwilligen Wiederholen oder Rücktritt:

- Möglichkeit Lücken aufzufüllen, um so mit einer besseren Grundlage wieder in die neue Jahrgangsstufe zu starten.
- Gefahr eines weiteren Scheiterns, in diesem Fall eher Wechsel der Schulart!

Eine Einzelfallberatung beim Beratungslehrer ist unbedingt nötig!